

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1967

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	7. 8. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) . . .	146

311

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen
in Strafsachen gegen Erwachsene
vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9)

Vom 7. August 1967

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird verordnet:

§ 1

Es werden übertragen

1. die Einzelrichterhaftsachen aus
 - a) dem Amtsgerichtsbezirk Halle auf das Amtsgericht Bielefeld,
 - b) dem Amtsgerichtsbezirk Wiedenbrück auf das Amtsgericht Gütersloh,
 - c) dem Amtsgerichtsbezirk Wanne-Eickel auf das Amtsgericht Bochum,
 - d) dem Amtsgerichtsbezirk Lünen auf das Amtsgericht Dortmund,
 - e) dem Amtsgerichtsbezirk Waldbröl auf das Amtsgericht Gummersbach;
2. die Schöffengerichtshaftsachen aus
 - a) dem Amtsgerichtsbezirk Wanne-Eickel auf das Amtsgericht Bochum,
 - b) dem Amtsgerichtsbezirk Waldbröl auf das Amtsgericht Gummersbach.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in

Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nr. 33 wird Spalte IV durch das Wort „Halle“ ergänzt.
2. Die lfd. Nr. 34 entfällt.
3. Bei der lfd. Nr. 35 wird Spalte IV durch das Wort „Wiedenbrück“ ergänzt.
4. Die lfd. Nr. 38 entfällt.
5. Bei der lfd. Nr. 39 werden die Spalten III und IV jeweils durch das Wort „Wanne-Eickel“ ergänzt.
6. Bei der lfd. Nr. 42 werden die Eintragungen in den Spalten III und IV gestrichen.
7. Bei der lfd. Nr. 47 wird Spalte IV durch das Wort „Lünen“ ergänzt.
8. Die lfd. Nr. 51 entfällt.
9. Bei der lfd. Nr. 93 werden die Eintragungen in den Spalten III und IV gestrichen.
10. Bei der lfd. Nr. 96 werden die Spalten III und IV jeweils durch das Wort „Waldbröl“ ergänzt.

§ 3

Soweit in den in § 1 bezeichneten Strafsachen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 30. September 1967 bei dem bis dahin zuständigen Amtsgericht eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.